

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

C 217

Oberfinanzdirektion Hamburg

Bundesvermögens- und Bauabteilung

BV 413

C 217

C 217

Corti, Walter Francisco

fr. Berlin

(K)

C 217 ¹⁰⁰

~~217.100~~ 217

Oberfinanzdirektion Hamburg

Corti Walter Francisco
 (Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: *C 217*

Reg. Nr. AA 72

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. <i>2. Januar 1959</i> nach § 38 BRüG	15.000,-	—	<i>Jerk, 1.12.60</i>	Bl. Nr. <i>15 H</i> d. BeschAkte
2	<i>Erz. - Bes. v. 13.2.62</i>	17.910,-	—	<i>Jerk, 6.7.62</i>	Bl. Nr. <i>35 H</i> d. BeschAkte
3			—		Bl. Nr. d. BeschAkte
4			—		Bl. Nr. d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				
1	<i>Erfüllung</i> mit Auszahlungsanordnung vom <i>22. Januar 1959</i>	—	15.000,-	<i>Jerk, 1.12.60</i>	Bl. Nr. <i>23</i> d. <i>Besch.</i> - Akte
2	<i>Erfüllung</i> mit Auszahlungsanordnung vom <i>2. März 1962</i>	—	2.910,-	<i>Jerk, 6.7.62</i>	Bl. Nr. <i>42</i> d. <i>B.</i> - Akte
3	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
4	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
5	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte

Reinschrift beizufügen. Eine Abschrift ist für die Akte bestimmt.

Oberfinanzdirektion Hamburg
6 217 -- BV-4186

Hamburg 13, den 25 Feb. 1954
Postanschrift: Hartungstr. 5
Tel.: 36 11 91

An die
Wiedergutmachungsämter von Berlin
Berlin - Schöneberg
Martin Luther Str. 61/66

Geschrieben	25/2/54
Gelesen	30.11.54
Abgesandt	13.2.

Betr.: Rückerstattungssache *Walter Hausman Gorti* v. D. P.
früherer Wohnort: Berlin W 9, Lenniestr. 4.

Das Umzugsgut des/der Obengenannten wurde im Jahre 1941 von der ehemaligen Geheimen Staatspolizei im Hamburger Freihafen beschlagnahmt und von einem hiesigen Auktionator versteigert.

Es wird um gefl. Prüfung gebeten, ob bei den Wiedergutmachungsämtern von Berlin ein Verfahren wegen Entziehung von Umzugsgut anhängig ist.

Gegebenenfalls, wie ist der Stand des Verfahrens?

Im Auftrag

Wolge: 1. 4. 54

zob. 30. 6/4 54

Ant.

*30
292*

4) 413 Reg. z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2).

...rten. Davon sind 2 Abschriften der
Reinschrift beizufügen. Eine Abschrift ist für
die Akte bestimmt.

101

**Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg**

I 6378-1-
Aktenzeichen: Z

Hamburg 36, den 11. Februar 1954
Sievekingplatz, Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. ~~XXX~~ - Telefon ~~XXXX~~ 351091
838

19/6 ✓

An die Oberfinanzdirektion Hamburg als Zust. Bev.
der Freien und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -

13: 17. FEB. 54
Hauptungstr. 5
Calle Puebla 425
Esq. Veracruz
4
19. Feb. 1954
Cu. alg. 8

1. Wegen des von Walter Francieco Corti, Mexico, Calle Puebla 425, Esq. Veracruz
früherer Wohnort: Berlin W 9, Lennéstr. 4
als Rechtsnachfolger des - der ./.

vertreten durch RA. u. Notar Dr. Hans Gumpert, Berlin-Charlottenburg
Mommsenstr. 56
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des - der - umstehenden - Vermö-
genswerte wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

- 2. Der Anspruch wird Ihnen gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG. bekanntgegeben.
- 3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise im Sinne des Antragstellers entscheiden.

gez. Jannsen
Gerichtsassessorin



Beglaubigt:
Justizangestellter

4) 413 Reg. zDA. mit Abschrift des Schreibens zu 2).

scheid v. *L. Gamm*
nach § 38 BRüG

15.000,-

Jahr, 1.12.60

Bl. Nr. *354*
d. BeschAkte

Umzugsgut

angeblich bei der Fa. Berthold Jacoby, Berlin-Wilmersdorf,
Rudolstädterst. 53-85 eingelagert gewesen und nach Hamburg
gelangt, hier von der Gestapo beschlagnahmt.

I. 1 Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. 2. Januar 1959 nach § 38 BRüG

15.000,-

Jan. 1.12.60 Bl. Nr. 15 H
d. BeschAkte 35 M

Walter Göttsch, Berlin
Gussanodite P. 11 O.F. Pohlmann
überwies am 7. 7. 41 5.539,85 DM. auf
#

f. G. G. R.
19/2 6x

Der Dr. H. Hoerles hat 6.523,50 DM.
bekommen

Ja. 19. II. 54

103

Oberfinanzdirektion Hamburg
6 217 - BV - ~~413~~ ~~414~~ 6

Hamburg 13, den 25. Febr. 1954
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 36 11 91 App. 586

V f g . .

1) Kanzlei: fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und 3 Abschriften. Davon sind 2 Abschriften der Reinschrift beizufügen. Eine Abschrift ist für die Akte bestimmt.

Commissar
Collegat
Abgesandt

2) An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg (dreifach)
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache

Walter Francisco Corti y. D. R.

Bezug: Dort.Schreiben vom 11. 2. 54 Az.: I 2 6378-1-

Anlg.:

~~Zu dem mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Antragsteller vom wird wie folgt Stellung genommen: +)~~

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen: +)

(s. Anlage)
(s. Rücksl.)

3) Abs.: zur Absendung des Schreibens zu 2) mit 2 beglaubigten Abschriften
Weitere Anlagen:

4) ~~413~~ ~~414~~ Reg. z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2).

I.A.

+ Nichtzutreffendes bitte streichen!

[Handwritten signature]

50
24/2

Vach den hier vorliegenden Gestapoprotokoll ist das be-
anspruchte Unzuzugut durch den hiesigen Auktionsma-
gister Carl F. Schlüter mit einem Brutto-Erlös in Höhe
von RM. 6.523,50 versteigert worden.

Unter Berücksichtigung der von den hiesigen Wieder-
erwerbungsbehörden, in ständiger Praxis ange-
wandten Bewertungsrichtlinien errechnet sich
der damalige Zeitwert der anzugehenden Unzuzug-
güter auf RM. 11.420,- (3/4 fast der Bruttover-
steigerungserlöses).

Gegeu einem RM-Feststellungsbeschluss in dieser
Höhe werden keine Einwendungen erhoben.

Entscheidungszeitpunkt: 7. 7. 1941.

Die Erfüllung der Ansprüche richtet sich nach der
künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsver-
bindlichkeiten.

Berechnung:

Brutto-Versteigerungserlös =	RM. 6.523,50
- 1/2 fast	- RM. 3.261,75
- 1/4 "	= RM. 1.030,87
<hr/>	
=	RM. 11.416,12

Dr. Hans Gumpert
Rechtsanwalt und Notar
Berlin-Charlottenburg
Memmsenstraße 56
Telefon 32 17 14
Postcheck-Kto. 19733

105
den 13. Januar 1955
Dr. G/M.

In der Rückerstattungssache

Walter C o r t i

- I/Z. 6378-1-

Umzugsgut



nehme ich auf Ihr Schreiben vom 7. Dezember 1954 Bezug. Es ist für mich sehr schwer, in der Angelegenheit eine Erklärung abzugeben angesichts der grossen Differenz zwischen dem Vorschlag der Oberfinanzdirektion auf Anerkennung von 6.523,50 RM und dem Betrag, auf den der Antragsteller seinen Verlust schätzt. Er schrieb mir nämlich, dass er den Wert des verlorenen Umzugsgutes auf etwa 40.000.- RM annehme.

Mag auch der letztere Betrag unter Berücksichtigung des Alters der Sachen und sonstiger Umstände vielleicht etwas zu hoch gegriffen sein, so ist doch zu berücksichtigen, dass es sich um einen Schadensersatz handelt, der den Berechtigten instand setzen soll, sich die Gegenstände wieder zu beschaffen. Dabei sind nicht etwa die Preise zu Grunde zu legen, die vielleicht heute in Deutschland für Gegenstände dieser Art angelegt werden müssten, sondern es ist zu berücksichtigen, dass der Berechtigte darauf angewiesen sein würde, sich den Ersatz an seinem jetzigen Wohnsitz in Mexico zu beschaffen, ferner dass er in den seit der Entziehung verfloßenen 15 Jahren gezwungen war, sich anderweitig zu versorgen und dafür Geld aufzuwenden, welches er für seine Existenz hätte nutzbringend verwenden können.

Ferner ist es einem Rückerstattungsberechtigten nur schwer zu erklären, dass ein ergehendes Feststellungsurteil noch keinen vollstreckbaren Titel darstellt, weil vorläufig noch gar nicht gesagt werden kann, in welcher Höhe und in welcher Weise die festgestellten Beträge schliesslich von dem Nachfolger des Deutschen Reiches erfüllt werden. All diese Umstände machen es einem Rückerstattungsberechtigten sehr schwer, sich überhaupt auf einen Vergleich einzulassen.

*M. H. Z. -
2. R. 104*

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Sievekingplatz 1

Keinesfalls aber ist der Berechtigte damit einverstanden, dass nur der 1 3/4-fache Betrag des Reinerlöses von 6.054,68 RM vergütet wird. Der Antragsteller sieht sich zwar wegen des langen Zeitablaufs nicht mehr in der Lage, eine bis ins Einzelne gehende Wertberechnung vorzulegen, hat mir aber zu einer Reihe von Einzelpunkten folgendes erklärt:

1. Bei den Teppichen handelte es sich um echte Perser, die sehr wertvoll waren. Der grösste hatte ein Format von 6 x 4 m, der nächste war nicht viel kleiner, der dritte, der an Qualität der beste war, hatte eine Grösse von etwa 5 x 3,5 m. Daneben waren schöne und zum Teil echte Brücken vorhanden. Die Teppiche waren alle in gutem Zustand; denn sie waren vor der Auswanderung gereinigt und kleine Fehler ausgebessert worden. Hierfür hatte der Antragsteller 1.000.- RM ausgegeben.
2. Zwei Sessel und ein Schlafsofa hatte der Antragsteller neu polstern und beziehen lassen. Er verwendete hierzu das beste Material, was zu haben war.
3. Der Schreibtisch, der eckige Tisch, der Bücherschrank und der Likörschrank waren wertvolle holzgeschnitzte Stücke, die eine Garnitur bildeten.
4. Unter den Ölbildern waren besonders zwei sehr wertvoll. Leider kann der Antragsteller eine nähere Beschreibung nicht geben.
5. Die Porzellanfigur (Einzelstück 16. Posten) war ein echtes Meissener Porzellan und trug die Benennung "Die Arbeit". Sie war etwa 60 cm hoch und hatte einen breiten Sockel von etwa 40 cm.

Dies sind aber nur Beispiele hinsichtlich einzelner Positionen. Der Antragsteller will nicht in Abrede stellen, dass die Sachen zum Teil schon aus dem Haushalt seiner Eltern stammten, sie sind aber, wie oben dargelegt, vor der Auswanderung völlig aufgearbeitet worden, so dass sie, wenn auch nicht mehr ganz neu, keinesfalls einen erheblichen Minderwert durch Abnutzung gehabt haben.

Der Unterzeichnete hat, da er auch damals den Antragsteller vertrat, der Gestapo den Nachweis erbracht, dass das Eigentum an den Gegenständen von dem Antragsteller auf einen mexicanischen Staatsangehörigen übertragen worden war. Trotzdem hat sie ohne Rücksicht hierauf die Versteigerung durchgeführt. Diese Übereignung hatte der Antragsteller zu seinem Schutz vorgenommen, gerade um den Massnahmen der Gestapo entgegen zu wirken. Es wird selbstverständlich heute keine Rechtswirkung daraus hergeleitet.

Der Unterzeichnete ist der Auffassung, dass unter den angegebenen Umständen, insbesondere weil es sich nicht nur um wertvolle Einrichtungsgegenstände, sondern auch um Gegenstände aus Porzellan, Kunstgegenstände, echte Teppiche etc. handelte, also Sachen, die für den Antragsteller auch im Ausland verwertbare Reserven darstellten, das 3-fache des Bruttoversteigerungserlöses als Schadensersatz angebracht erscheint.

Der Unterzeichnete bringt in Vorschlag, den Entschädigungsbeitrag unter Berücksichtigung dieser Umstände vergleichsweise

auf

festzusetzen.

20.000.- RM, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 35 11 91 App. 588

Siechmals hervorheben, dass es nicht allein auf den damaligen Wert ankommt, sondern auf den Betrag, der heute aufzuwenden ist. Es dürfte ja gerichtsbekannt sein, dass überall in der Welt eine erhebliche Preissteigerung eingetreten ist, insbesondere für Gegenstände, die nicht industriell hergestellt werden, wie echte Teppiche, Gemälde, Porzellan etc.

Ich bitte die Oberfinanzdirektion, zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen und ihm zuzustimmen. Soviel mir bekannt ist, entspricht auch die Ansetzung des 1 3/4-fachen nicht der Gepflogenheit der Wiedergutmachungskammern.

Der Unterzeichnete bittet das Wiedergutmachungsamt, die Sache noch nicht an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen, da ich Wert darauf lege, sie in gütlicher Weise mit der Oberfinanzdirektion zum Abschluss zu bringen, schon deshalb, weil ich die Kosten der Wahrnehmung oder Vertretung in der Kammer vermeiden möchte.

A.A.S

Abschrift anbei.

Betr.: Rückerstattungsamt

Walther Francisco Cord

gez. Dr. Hans Gumpert.
Rechtsanwalt.

Bezug: Dort, Schreiben vom 18. 1. 55 Az.: 6378-1-

Zu dem mit Bezugschreiben versehenen Schriftsatz des Antragstellers vom 13. 1. 55 wird wie folgt Stellung genommen:

~~Zu dem Betrag gemäss Bezugschreiben wird wie folgt Stellung genommen:~~

- 3) Abs.: zur Absendung des Schreibens zu 2) mit 2 beglaubigten Abschriften
- 4) 413 Bg. s.d. mit Abschrift des Schreibens zu 2).

Nichtzutreffende bitte streichen!

I. A.

[Handwritten signature]

Abschrift für die Akte.

109

Gumpert
Welt und Notar
Ob rfinanzdirektion Hamburg

- C 217 - BV 413 b -

Postanschrift:

Berlin, 31. Januar 5
36 11 91, App. 586
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
(24a) H a m b u r g 36

(dreifach)

Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache Walter Francisco Corti ./.

Bezug: Dort. Schreiben vom 18.1.55 Az.: I Z 6378 - 1 -.

Zu dem mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Antragstellers vom 13.1.55 wird wie folgt Stellung genommen:

Der Antragsteller hat zwar vorgetragen, aber bisher nicht nachgewiesen, dass es sich bei dem entzogenen Umzugsgut um einen Hausstand von besonderer Güte gehandelt habe. Er hat jedoch auch nicht in Abrede gestellt, dass die Sachen zum Teil schon aus dem Haushalt seiner Eltern stammten. Danach kann es sich nur um einen durchschnittlichen "gut bürgerlichen Hausstand" gehandelt haben, wenn vielleicht auch einzelne Gegenstände von besonderem Wert gewesen sein mögen.

Die Höhe der Ersatzverpflichtung des Deutschen Reiches richtet sich nach dem Wert des entzogenen Umzugsgutes im Zeitpunkt der Entziehung. Die Ermittlung des genauen Zeitwertes des Umzugsgutes ist nicht mehr möglich, weil die einzelnen Teile nicht mehr vorhanden sind und deshalb weder besichtigt noch von einem Sachverständigen begutachtet werden können. Ausführliche Sachverständigengutachten in ähnlichen Fällen haben ergeben, dass der Versteigerungserlös eine geeignete Grundlage für die Wertermittlung bildet und dass der wahre Wert der versteigerten Gegenstände etwa bei dem 1 1/4 bis 2fachen, ausnahmsweise bis zum 2 1/2fachen des Bruttoerlöses gelegen hat. Im vorliegenden Fall hat der Bruttoerlös - Rm. 6.523,50 betragen.

In Würdigung des Vorbringens des Antragstellers hält der Antragsgegner einen Schadensersatzwert für das entzogene Umzugsgut in Höhe von Rm. 15.000,- für angemessen. Dieser Betrag entspricht ungefähr dem 2 1/4fachen des Bruttoerlöses. Einem Rm.-Feststellungsbeschluss in dieser Höhe wird zugestimmt.

Der Antragsgegner ist weiter bereit, einen Vergleich dahingehend abzuschließen, dass der Rm.-Entziehungswert von Rm. 15.000,- einem Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung eines Abzugs "alt für neu" von D.M. 15.000,- entspricht.

Im Auftrag

gez.:

(Kuhfuß)

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in Hamburg

Aktenzeichen: /Z 6378

(Bitte bei allen Eingaben angeben.)

Hamburg, den 16. Dezember 1955
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude, Anbau, III. Stock
Zimmer 837a, Tel. 35 17 31

195

1145

*Frist-Antrag
Hans Gumpert*

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. EA	
AL:	
Empf.:	20. DEZ 1955
Sndgeb.:	27
Ans.:	1

22. Dez. 1955

Beschluß

In der Rückerstattungssache

des ~~XXX~~ Walter Francisco Corti, Mexico, Calle Puebla,
Esq. Veracruz,

Antragsteller ^S

~~Zustellungs-~~ Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hans Gumpert, Berlin-
Charlottenburg, Mommsenstr. 26,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - ,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
Aktenzeichen: C 217 - BV 413 -

Freie und

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Hamburg
durch Amtsgerichtsrat Fürstenauf:

I. Dem ~~der~~ den Antragsteller ~~wird~~

als Zustellungsbevollmächtigter gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 2 REG. beigeordnet.

H. Es wird festgestellt, daß

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, dem ~~der~~ den Antragsteller ~~wegen Entziehung von Vermögenswerten~~ wie unten angegeben ~~Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG. zu leisten,~~
- b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten ist.

Der Antragsgegner ist verpflichtet, dem Antragsteller
für die Entziehung von Umzugsgut

15.000,-- DM

Schadensersatz gemäß Artikel 26 Abs. 2 REG. zu leisten.

Die Erfüllung des Anspruchs richtet sich nach der künftigen
bundesgesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches.

Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Aussergerichtliche
Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

*Rechtskraft
BL 116*

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen 1-Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses.

F ü r s t e n a u



Für die richtige Ausfertigung

Heyer
Justizangestellter

als Urkunds-Beamteter der Geschäftsstelle

Durchschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg
0 5608-WGA-Erm. - BV 41/4112 -

Hamburg, den 6. Febr. 63
Harvestehuder Weg 14

44 12 91 App. 43

Büro: Magdalenenstr. 64a+b

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

(mit 1 begl. Durchschrift)

Betr.: Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen durch
den Öffentlichen Vormund im Staate Israel
(Administrator General), Haim Kadmon;
hier: Geschädigter C o r t i , Walter, fr. Berlin

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.1.1963 - Az.: Z 25 998

Die im Bezugsschreiben aufgeführte Überweisung des Versteigerers
Schlüter auf das Gestapo-Konto bei der Deutschen Bank in Hamburg
in Höhe von RM 5.559,85 betrifft mit Sicherheit das dort abge-
schlossene Verfahren Z 6378.

Wie aus dem diesseitigen Schriftsatz vom 25.2.1954 zum dortigen
Az.: I/Z 6378 -1- ersichtlich ist, war der von dem o.a. Ver-
steigerer erzielte Bruttoerlös in Höhe von RM 6.523.50 Gegen-
stand jenes Verfahrens. Aus diesem Betrag zahlte Schlüter den
Nettoerlös von RM 5.559,85 und die Sozialverwaltung für Direkt-
käufe weitere RM 574.-- auf das Konto der Gestapo bei der
Deutschen Bank in Hamburg ein.

Für ein weiteres Verfahren ist kein Raum.

Im Auftrag

Friemert

(Friemert)
Oberregierungsrat